



# Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV

## Vorhaben der Windpark Moischeid GmbH & Co. KG

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 12.08.2024 sowie der Änderungsbescheid vom 16.10.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

### “Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 04.09.2023, eingegangen am 15.12.2023, zuletzt ergänzt am 21.03.2024 wird der

**Windpark Moischeid GmbH & Co. KG**  
**Schönsteiner Str. 23**  
**34630 Gilserberg**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgenden Grundstücken in der Gemeinde Gemünden (Wohra) zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.



	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS89 (Zone32)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Gemünden	17	2	500.509,963	5.647.097,458
WEA 2	Gemünden	17	2	500.210,165	5.647.227,517

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

- von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung je Anlage von 6,0 MW
- der zugehörigen Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen

Die Genehmigung ist auf 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.



Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel“**

Mit dem Änderungsbescheid vom 16.10.2024 wurden die Nebenbestimmungen der Ziffer IV 3.13 und IV 3.14 (Fledermausabschaltung) nach § 48 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zurückgenommen und neu gefasst.

Der Änderungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
(Fachgerichtszentrum)  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid sowie der Änderungsbescheid werden vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **Dienstag, den 05.11.2024** (erster Tag) bis **Montag, den 18.11.2024** (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel ([www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. bis Do. 08:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:00 – 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561/ 106 2946.



**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **18.12.2024**.

Kassel, den 22.10.2024

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung III – Umweltschutz -  
Az.: RPKS - 33.1-53 e 0412/1-2024/1